



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

# Das „Legal Tech-Gesetz“: Neue Regeln für den Rechtsdienstleistungsmarkt

Ringvorlesung Legal Tech am 27.10.2021 –

Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft, Universität Passau



# Ausgangslage

- **Entwicklungen im (digitalen) Rechtsdienstleistungsmarkt:**  
Vordringen nichtanwaltlicher Rechtsdienstleister („Legal Tech-Inkasso“)
  - **Verbraucherinkasso** bei Streu- oder Bagatellschäden
    - digitale Erreichbarkeit
    - hoher Automatisierungsgrad
    - hohe Fallzahlen (Skalierbarkeit)
  - **„Sammelklage-Inkasso“:** Gebündelte Geltendmachung von zT erheblichen Schadensersatzansprüchen (auch) für Unternehmen
    - komplexe Rechtslage
    - niedriger Automatisierungsgrad
    - strategische Rechtsdurchsetzung – Stärkung der Verhandlungsposition
  - **Erfolgsfaktoren:** Erfolgshonorare und Freistellung von Kostenrisiken

# Ausgangslage (II)

- **Streitfragen in Rspr. und Literatur → Rechtsunsicherheit**
  - zur Reichweite des Begriffs der Inkassodienstleistung
    - Forderungseinziehung in jedem beliebigen Rechtsgebiet
    - Umfang der rechtlichen Prüfung und Beratung
    - „Hilfsmaßnahmen“ (zB Auskunftsrechte, Gestaltungsrechte)
    - ausschließlich/vorrangig gerichtliche Geltendmachung
    - Anspruchsbündelung
  - zum Vorliegen eines Interessenkonflikts
    - bei Anspruchsbündelung und Vergleichsschluss ↔ bestmögliche Forderungsdurchsetzung im Einzelfall
    - bei Prozessfinanzierung durch Dritte

# Ausgangslage (III)

- **Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern (Inkohärenz)**
  - trotz identischer Tätigkeit (im Inkassobereich)
  - insb. in Bezug auf die Anforderungen an **Vergütungsvereinbarungen**, die Vereinbarung von **Erfolgshonoraren** und die Freihaltung von Verfahrenskosten etc.
- **Lexfox-Entscheidung des BGH v. 27.11.2019 (wenigermiete.de)**
  - Grundsatzentscheidung, aber nicht alle Streitfragen geklärt
  - siehe landgerichtliche Rechtsprechung zu „Sammelklage-Inkasso“
- **Rechtspolitische Diskussion zur Regulierung von „Legal Tech“**
  - U.a. Vorschlag zur Einführung eines neuen Erlaubnistatbestands für Legal Tech-Dienstleistungen im RDG

# Ziele

- **Gleichlauf zwischen Anwaltschaft und (Legal Tech-)Inkasso**
    - Schaffung eines unions- und verfassungsrechtlich gebotenen kohärenten Regelungsrahmens
    - Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen (level playing field)
  - **Stärkung des Verbraucherschutzes beim Verbraucherinkasso**
    - Schutz der Verbraucher:innen in der Rolle als Forderungsgläubiger
    - Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit der Geschäftsmodelle
  - **Mehr Rechtssicherheit für Legal Tech-Inkasso und den Rechtsverkehr**
  - **Sicherstellung der Qualität der Rechtsdienstleistungen**
- **Förderung des Zugangs zum Recht (!)**

# Inkassobegriff

- **Konkretisierung der Legaldefinition** des Begriffs der Inkassodienstleistung (§ 2 Abs. 2 S. 1 RDG):

*„...einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung).“*

- Weitere Rechtsdienstleistungen („**einziehungsbegleitende Tätigkeiten**“) damit **nicht** mehr vom Inkassobegriff **umfasst**;
- sie können **aber** unter den Voraussetzungen des § 5 RDG **als Nebenleistung zulässig** sein.
- Inkassobegriff umfasst auch Geschäftsmodelle, die vorrangig auf eine **gerichtliche Geltendmachung** der Forderung gerichtet sind:
  - kein Regelungsbedarf im RDG (siehe Begründung RegE); Klarstellung zuletzt durch BGH, Urt. v. 13.07.21 (Air Berlin)
  - gilt auch bei „**Sammelklage-Inkasso**“
  - keine erhöhte Gefahr einer unqualifizierten Rechtsdienstleistung

# Registrierungsverfahren

- Altes Recht: nur anlassbezogene Prüfung, ob angestrebte Tätigkeit mit Inkassoerlaubnis vereinbar
  - **keine Aktivlegitimation** des Inkassodienstleisters im gerichtlichen Verfahren, wenn **Inkassozeption** bei Verstoß gegen § 3 RDG **nichtig** (§ 134 BGB)
  - Nichtigkeitsfolge schützt alleine den Schuldner und geht zu Lasten des Anspruchsinhabers, der sich auf Registrierung verlassen hat
- Neues Recht: inhaltliche **Überprüfung des Geschäftsmodells** schon im Registrierungsverfahren
  - Antragsteller müssen umfangreiche Angaben zur angestrebten Tätigkeit, zu Rechtsgebieten und zu etwaigen Nebenleistungen machen
  - Stärkung des **Vertrauens in den Bestand der Inkassoerlaubnis** und in die Zulässigkeit der Inkassotätigkeit (Tatbestandswirkung)

# Informationspflichten

- Vorvertragliche **Informationspflichten** gegenüber **Verbraucher:innen**, u.a. zu
    - Kosten (→ Vergütungsvereinbarung)
    - Alternativen der Forderungsdurchsetzung
    - Einbindung eines Prozessfinanzierers
    - Auswirkungen eines Vergleichsschlusses (auf Vergütung, bei Forderungsbündelung)
    - Wesentliche Gründe im Falle der Ablehnung des Inkassomandates; Hinweis auf ggf. automatisierte Prüfung des Anspruchs
  - bei **Verstößen**: Widerruf der Registrierung möglich
- Transparenz der Geschäftsmodelle – Vergleichbarkeit und Bewertung der Angebote – **informierte** und eigenverantwortliche **Entscheidung**
- keine Anwendung gegenüber **Unternehmen** (aber auch kein Rückschluss auf (Un-)Zulässigkeit von bestimmten Vertragsgestaltungen)

# Interessenkonflikte

- Ergänzung von § 4 RDG in Bezug auf die **Einschaltung eines externen Prozessfinanzierers**:

*„... Eine solche Gefährdung ist nicht schon dann anzunehmen, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen.“*

- **Interessenkollision** möglich, wenn Prozessfinanzierer bestimmenden Einfluss auf den Prozess nimmt (zB Zustimmungs- oder Vetorechte)
- **Einzelfallprüfung** erforderlich, bei der vorherige Verbraucherinformation berücksichtigt werden muss
- **Anspruchsbündelung** und Vergleichsschluss führen nicht zu unzulässiger Interessenkollision; Vorteile der Bündelung überwiegen individuelles Risiko des Kunden – BGH, Urt. v. 13.07.21 (Air Berlin)

# Sachkunde

- Inkassodienstleistungen erfordern **besondere Sachkunde**
  - Aufzählung der **Rechtsgebiete** in § 11 Abs. 1 RDG **nicht abschließend**
  - Inkassodienstleistungen können daher auch in anderen Rechtsgebieten erbracht werden (zB Kartellrecht, Versicherungsrecht, Sozialrecht)
- aber: Registrierungsbehörde kann (!) wegen Komplexität der Materie **zusätzliche Nachweise** verlangen
- bis hin zu Zeugnis über erste juristische Prüfung oder Fachhochschulabschluss

# Vergütungsvereinbarungen

## Neuregelungen in § 13c RDG → Gleichlauf mit §§ 3a, 4a RVG

- **Form** der Vereinbarung:
  - Textform
  - Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung
  - deutliche Abgrenzung von anderen Vereinbarungen
  - nicht in der Vollmacht enthalten (keine „Nebenklausel“)
- **Inhalt** der Vereinbarung bei **Erfolgshonorar**:
  - Höhe und wesentliche Gründe für die Bemessung des Erfolgshonorars
  - Auswirkungen auf Verfahrenskosten
- Herabsetzung der Vergütung auf **angemessenen Betrag** möglich
- Unzulässigkeit bei **unpfändbaren Forderungen** (zB familienrechtliche Unterhaltsansprüche)

# Erfolgshonorare und Kostenübernahme

- **Lockerung des Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars (§ 4a RVG)**
  - Altes Recht:  
nur im Einzelfall, wenn Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ansonsten von der Rechtsverfolgung absehen würde
  - Neues Recht:
    - **Geldforderungen** bis 2.000 EUR (auch Anspruchsabwehr)
    - (außergerichtliche) **Inkassodienstleistung** iSv § 2 Abs. 2 RDG
    - keine Beschränkung auf Einzelfall
- **Ermöglichung anwaltlicher Prozessfinanzierung (§ 49b Abs. 2 BRAO)**
  - Altes Recht: Verbot der Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten
  - Neues Recht: zulässig nur bei **Inkassodienstleistungen**, dh in gerichtlichen Verfahren weiterhin keine Kostenübernahme

# Erfolgshonorare und Kostenübernahme (II)

- Neuregelung sieht nur vorsichtige Öffnung vor (Gefahr für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft)
- Ziel: Herstellung von **Kohärenz** mit Inkassodienstleistern und Förderung des **Zugang zum Recht** (Verbrauchererwartungen und –interessen)
- aber: nur zusätzliche Optionen, weiterhin Abrechnung nach bestehenden Vergütungsmodellen möglich (Regelfall)

# Ausblick

## Entscheidung des Deutschen Bundestags

- Bitte um Prüfung:
  - Herstellung vollständiger Kohärenz zwischen Rechtsanwaltschaft und anderen Rechtsdienstleistern (zB Verschwiegenheit, Verbot widerstreitender Interessen, Doppelvertretungsverbot etc.)
  - Schutz der Interessen des Auftraggebers (Zedent) bei gerichtlicher Geltendmachung der Forderung
- Evaluierung:
  - Regelungen zu Erfolgshonoraren und Kostenübernahme (2.000 EUR-Grenze)
  - Sachkundeforderungen an Inkassodienstleister
- Vorlage eines Gesetzentwurfs:
  - Zentralisierung der Inkassoaufsicht auf Bundesebene (Bundesamt für Justiz)

## Kontakt

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Projektgruppe „Legal Tech und Zugang zum Recht“  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

Dr. Philip Scholz  
scholz-ph@bmjv.bund.de  
www.bmjv.bund.de  
Tel. +49 (0) 30 18 580 8632

